



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 27

Salzgitter, den 14. Dezember 2006

33. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
155 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Bdg 4 für SZ-Beddingen „K 16/Tor 6“	323	159 Fernwärmepreise ab 01.01.2007.....	327
156 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung	324	160 Fernwärmepreise ab 01.01.2007; Wärmeerzeugung durch die Salzgitter Flachstahl GmbH.....	328
157 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik	325	161 Fernwärmepreise der Gasblockheizungen in Salzgitter für die Zeit vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007	329
158 Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2006	326	162 Öffentliche Zustellungen	330

Amtliche Bekanntmachungen

155

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Bdg 4 für SZ-Beddingen „K 16/Tor 6“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 6. September 2006 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Bdg 1 für Salzgitter-Beddingen „Industriegelände“ werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der

Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

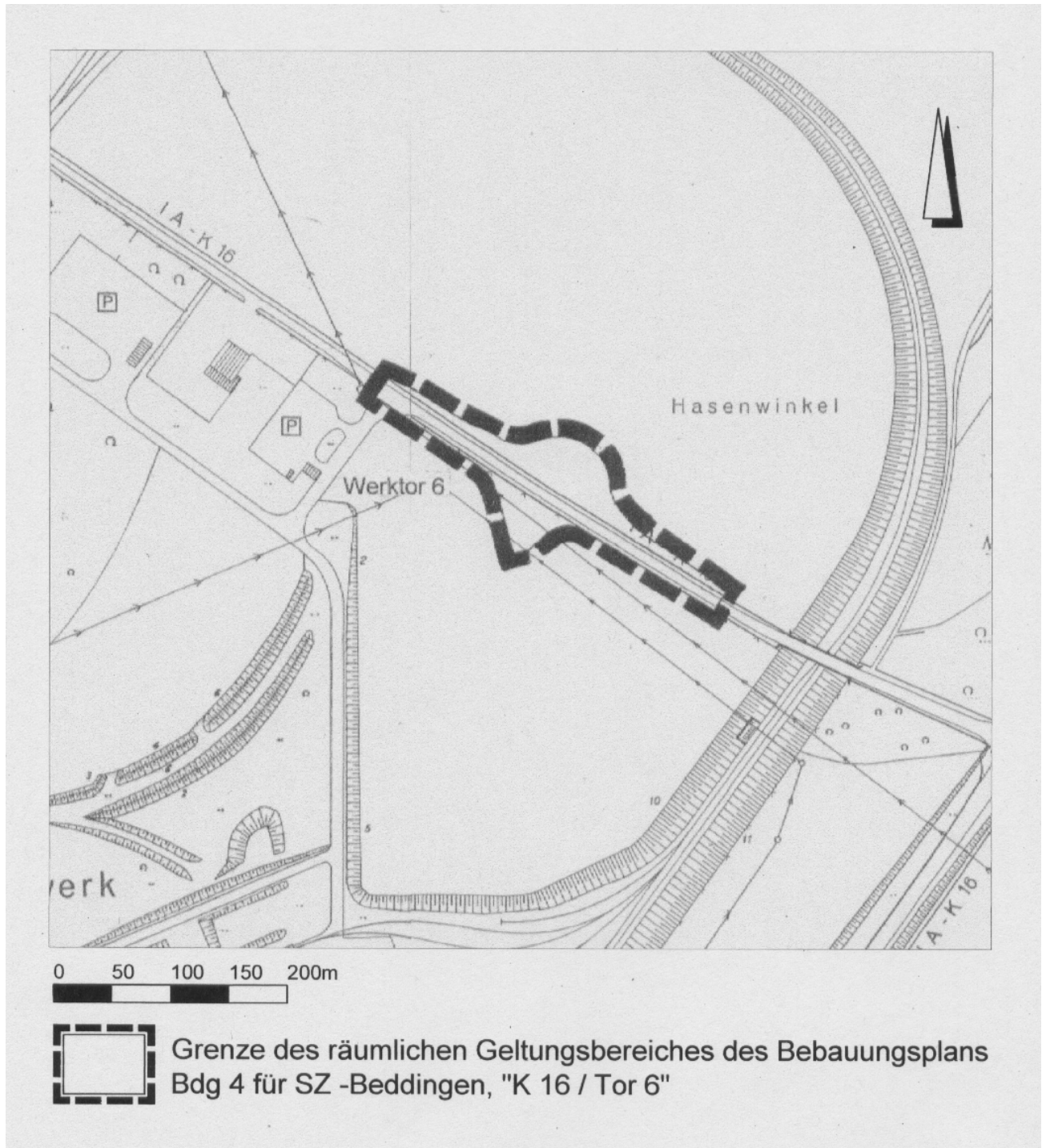
wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachdienst Planung, SZ-Lebenstedt, Rathaus bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 21.11.2006

Stadt Salzgitter
Frank Klingebiel
Oberbürgermeister



156

2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26.10.2005 (Nds. GVBl. S. 296), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, 19990, S. 30), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79,

ber. S. 128) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 01.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebsatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung vom 20.12.2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 220), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.02.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„ Der Werksausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Rates und einem beratenden Mitglied der Beschäftigten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Salzgitter, den 22.11.2006

gez.: Klingebiel

Oberbürgermeister

157**Zweite Nachtragshaushaltssatzung des
Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das
Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26.10.2005 (Nds. GVBl. S. 296), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, 19990, S. 30), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79, ber. S. 128) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 01.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik vom 20.12.2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 218), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.02.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 32) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„ Der Werksausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Rates und einem beratenden Mitglied der Beschäftigten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Salzgitter, den 22.11.2006

gez.: Klingebiel

Oberbürgermeister

158**Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i.V.m. § 87 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 05.10.2006 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag	
	um	um	des Haushaltsplans	
			gegenüber	nunmehr
			bisher	festgesetzt auf
- in EUR -				
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	-	79 850 500	79 850 500
die Ausgaben	-	-	79 850 500	79 850 500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1 721 200	-	9 804 900	11 526 100
die Ausgaben	1 721 200	-	9 804 900	11 526 100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Wolfsburg, 05.10.2006

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
gez. Tanke

Verbandsdirektor
gez. Dr. Kleemeyer

Bekanntmachung der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 08.11.2006 unter dem Aktenzeichen 33.47. 10302-111 erteilt worden.

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18. bis 28.12.2006 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Dezember 2006

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

159**Fernwärmepreise ab 01.01.2007**

Aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer von 16 % auf 19 % passt die WEVG Salzgitter die Brutto-Preise für die Versorgung mit Fernwärme zum 1. Januar 2007 an.

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Grund- und Verrechnungspreis GVP €/a und Wohnung
Heizwerk Rathaus SZ-Lebenstedt	25,72	59,92	42,87
19 % USt.	4,89	11,38	8,15
	30,61	71,30	51,02
Heizwerk Brotweg SZ-Thiede	25,72	59,92	42,87
19 % USt.	4,89	11,38	8,15
	30,61	71,30	51,02
Heizwerk Steinackern SZ-Lebenstedt	25,72	59,92	42,87
19 % USt.	4,89	11,38	8,15
	30,61	71,30	51,02

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.

Salzgitter, 21. November 2006

Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter

160

Fernwärmepreise ab 01.01.2007; Wärmeerzeugung durch die Salzgitter Flachstahl GmbH

Aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer von 16 % auf 19 % passt die WEVG Salzgitter die Brutto-Preise für die Versorgung mit Fernwärme zum 1. Januar 2007 an.

	netto	19% USt.	inkl. USt.
1. Jahresgrundpreis (Wohnung)	€ 5,34/m ²	€1,01	€6,35/m ²
2. Leistungspreis (Gewerbe)			
bis 500 MJ/h (138,89 kW)			
je angefangene MJ/h	€12,36	€2,35	€14,71 (52,96 €/KW)
für die folgenden 500 MJ/h			
Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€11,36	€2,16	€13,52 (48,67 €/KW)
für die restliche Wärmeleistung			
je angefangene MJ/h	€10,60	€2,01	€12,61 (45,41 €/KW)
3. Mengenpreis (Wohnung)	€33,40/MWh	€6,35	€39,75/MWh
4. Mengenpreis (Gewerbe)	€42,59/MWh	€8,09	€50,68/MWh
5. Gebrauchswarmwasserpreis bis 200 m ³	€ 7,65/m ³	€1,45	€ 9,10/m ³
jeder weitere angefangene m ³			
bis einschließlich 300 m ³	€ 5,93/m ³	€1,13	€ 7,06/m ³
jeder weitere angefangene m ³			
bis einschließlich 400 m ³	€ 4,87/m ³	€0,93	€ 5,80/m ³
jeder weitere angefangene m ³			
bis einschließlich 500 m ³	€ 3,84/m ³	€0,73	€ 4,57/m ³
jeder weitere angefangene m ³			
bis einschließlich 600 m ³	€ 3,12/m ³	€0,59	€ 3,71/m ³
jeder weitere angefangene m ³			
bis einschließlich 700 m ³	€ 2,44/m ³	€0,46	€ 2,90/m ³
für jeden weiteren angefangenen m ³	€ 4,87/m ³	€0,93	€ 5,80/m ³

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.

Salzgitter, 23. November 2006

Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter

161

Fernwärmepreise der Gasblockheizungen in Salzgitter für die Zeit vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007

Bekanntmachung der Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter:

Fernwärmepreise der Gasblockheizungen in Salzgitter für die Zeit vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980, geändert durch den Artikel 4 der Verordnung zur Änderung energiesparrechtlicher Vorschriften vom 19. Januar 1989 und der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen sowie der Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer von 16 % auf 19 % stellt die Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH den Kunden Fernwärme zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung:

Heizzentrale	Grund- preis GP €/kWa	Arbeits- preis AP €/MWh	Mess- und Verrechnungs-preis MP €/a u. Wohnung
Schillerstraße 33			
Schubertstraße 19			
Schubertstraße 25			
Suthwiesenstraße 9	33,09	66,53	19,48
19 % USt.	6,29	12,64	3,70
Summe	39,38	79,17	23,18
Werrastraße 7a	35,00	70,97	12,69
19 % USt.	6,65	13,48	2,41
Summe	41,65	84,45	15,10
Ahornstraße 30a			
Am Fuchsgraben 19a			
Eichenweg 13a			
Erikastraße 43a			
Gertrudenstraße 21a			
Hasenwinkel 20a			
Hildegardstraße 5a			
Hinterberg 4a			
Joh. Seb. Bach Straße 1a			
Lauenhagen 1a			
Legdenwiese 9a			
Meerweg 11a			
Neuer Mühlenweg 37a			
Pappeldamm 16a			
Reppnersche Straße 43a			
Schillerstraße 8a			
Sternbergstraße 83a			
Ütschenkamp 2a	34,75	70,27	12,60
19 % USt.	6,60	13,35	2,39
Summe	41,35	83,62	14,99

Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV: Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.

Salzgitter, 22. November 2006

Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter

162

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Hulshoff, Jacob Anton 32.4/667877	Eshof 12 NL6691AJ Gendt	Straßenverkehrsgesetz	16.11.2006
Kooijman, Hubertus C. 32.4/666892	Passage 27 NL2741HB Waddinxveen	Straßenverkehrsgesetz	16.11.2006
Helmers, Win 32.4/669680	Molenkaai 35 NL9611 Sappemeer	Straßenverkehrsgesetz	16.11.2006
Mulder, Albert 32.4/670486	Botterstraße 14 NL8081JX Elburg	Straßenverkehrsgesetz	24.11.2006
Hazenberg, Iva 32.4/671419	Papehof 18 NL1391BG Abcoude	Straßenverkehrsgesetz	27.11.2006
Smith, Aalf 32.4/665158	Rijnstraat 27A NL9725ER Groningen	Straßenverkehrsgesetz	29.11.2006

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis **11.01.2007** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter